

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 10.12.2018

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

BGM. Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GRM Leblhuber Christian

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Hirschberg Petra

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Schlagintweit Anita

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Perndorfer Manfred

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Paschinger Franz

GRM Hirschberg Petra für Hrn. Knierzinger Christoph

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Mag. Eggerstorfer Harald

GRM Schaffrath Friedrich

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Dieplinger Wolfgang

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Mag. Eggerstorfer Harald für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Schaffrath Friedrich für Fr. Mayrhofer Elisabeth

GRM Dieplinger Wolfgang für Hrn. Wagner Thomas

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Ing. Peter Robert

GRM Jäger Josef
GRM Ing. Lucan Matthias
GRM Frandl Ramona
GRM Groiss Dietmar jun.
Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Wassermair Johannes
GRM Schnell Rosa
Ersatzmitglieder der GRÜNEN

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Pröhl Anita

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Bevor die Sitzung beginnt, lobt der Vorsitzende Hrn. Mag. Eggerstorfer Harald an.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Punkte 3.2 und 3.3. von der Tagesordnung abgesetzt werden. Es gibt hier noch Unstimmigkeiten.

Diese Punkte werden in der ersten Sitzung im Februar behandelt.

1. Wohnungsangelegenheiten

1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

2. Kindergarten und Schule

2.1. Information über den Schulturnsaalneubau gemäß Übertragungsverordnung.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Stogmeyer Bauconsulting GmbH wurde der Baukoordinator ausgeschrieben. Die Angebote wurden geprüft und aus zeitlichen Gründen an den Bestbieter, Fa. Iprevent vergeben.

Fr. Dr. Wassermair: Sie findet dies als eigentümliche Verfahrensweise. Die Gemeinde ist eigentlich Vertragspartner und es müsste einen Ansprechpartner in der Gemeinde geben. Eigentlich müsste ja die Fa. Stogmeyer geprüft werden.

Vizebgm. Weichselbaumer: Es geht hier um sämtliche Überprüfungen, ob die arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, ob die Baustelle entsprechend abgesichert ist usw.

Die Fa. Stogmeyer dürfte das machen, hat aber kein Kontingent dazu und daher wurde dies vergeben. Seitens der Fa. Stogmeyer werden die Prüfberichte regelmäßig übermittelt.

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte zur Vergabe im Vorstand noch was sagen. Ab 2021 soll ja die Gemeindegremien verkleinert werden. Dann würde die Grün Fraktion beim derzeitigen Stand nicht mehr im Gemeindevorstand vertreten sein.

Wenn dies dann weiterhin so praktiziert würde, würde sie das nicht einsehen, da sie in die Entscheidung nicht mehr eingebunden wäre.

Vizebgm. Weichselbaumer: Diese Übertragung gilt jetzt nur für den Turnsaalneubau.

Hr. Ing. Buchroithner: Auf jeder Baustelle, wo mehr als eine Person arbeiten, muss ein Baukoordinator tätig sein, der für Sicherheitsfragen zuständig ist.

ENDE TOP 2.1.

BauKG(für 9 Monate Bauzeit)

Firmen	Anbot	Anbot überarbeitet	Gesamt v. NL	NL %	Netto		NETTO
					Gesamt n.NL	Skonto	Gesamtsumme n.NI;n.Skonto
lprevent	3.816,00 €			0	3.816,00 €	0	3.816,00 €
Ortner	4.860,00 €			0	4.860,00 €	0	4.860,00 €
sichersicher	6.650,00 €			0	6.650,00 €	0	6.650,00 €
Übleis	6.800,00 €			0	6.800,00 €	0	6.800,00 €

VERGABEVORSCHLAG



Projekt VS Aschach Turnsaal

Bauherr Mgd. Aschach an d. Donau

Projektleitung STOGMEYER BAUCONSULTING GMBH

Datum 31.10.2018

Gewerk Planung/Baukoordinator € 4.500,00

Bestbieter Fa. Iprevent Netto VERGABEPREIS € 3.816,00

Pauschal JA NEIN

Zahlungsziel 14 Tage mit 0 % Skonto

60 Tage netto

DIFFERENZ € 684,00

Ausschreibung an 5 Firmen
Eingelangte Angebote von 4 Firmen
Verhandlung mit 3 Firmen

Verhandelter Preise 2. Bieter Firma Ortner

Betrag Netto; vor Skonto € 4.860,00

Verhandelte Preise 3. Bieter sichersicher

€ 6.650,00



Wir bitten um Prüfung und Genehmigung.

Phone: +43 (0) 7272 773 33 23 Fax: +43 (0) 7272 773 33 21
e-mail: office@stogmeyer.com stogmeyer.at

A-4612 Scharn Leppersdorf 90

Mit Vergabe einverstanden / nicht einverstanden

Datum

Bauherr

3. Verordnung und Verträge

3.1. Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. Novelle des OÖ Tourismusgesetzes – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Nach § 62 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 treten die Bestimmungen des zweiten Teils des Oö. Tourismusgesetzes mit 01. Jänner 2019 in Kraft, wobei im dritten Abschnitt (§§ 47 bis 57) die Tourismusabgaben neu geregelt werden. Gleichzeitig treten nach § 62 Abs. 4 leg. cit. das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 und die Verordnungen der Gemeinden, mit welchen die Höhe und Fälligkeit der Tourismusabgabe festgesetzt und allfällige Pflichten zur Erreichung von Abgabenerklärungen sowie Befreiungen von der Abgabepflicht vorgesehen wurden, außer Kraft.

Ein Gemeinderatsbeschluss zur Aufhebung der Tourismusabgaben-Verordnung ist nicht vorgesehen.

Für den Gemeindegzuschlag zur Ferienwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 steht es den Gemeinden frei, ob sie ab 01. Jänner 2019 einen Zuschlag einheben möchten (siehe Erlass – Land Oö. vom 22.10.2018).

Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale,
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale

Abgabenhöhe der Freizeitwohnungspauschale pro Jahr

- für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
 - für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54fache
- der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtende Ortstaxe (€ 2,00).

Von der Pauschale verbleiben 5 % je Wohnung der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Wohnung in einer Tourismusgemeinde, fließt der übrige Betrag (95%) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die LTO.

Die Gemeinden können diesen Gemeindegzuschlag im Gemeinderat (mit dem frühesten Wirksamkeitsbeginn 01.01.2019!) mit Ablauf des Kundmachungstages der gegenständlichen Novelle, sprich ab 17. November 2018, beschließen (siehe Erlass – Land Oö. vom 16.11.2018).

Beratung:

Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt. Er weiß nicht genau, wieviel die Abgabe bringen wird. Man kann mit der Entscheidung auch warten, bis genauere Daten vorliegen.

Hr. Wassermair: Es ist die Erhebung wichtig. Wohnungen sollten nicht leer stehen. Wie findet diese Datenerhebung statt?

AL Rathmayr: Über das GWR ist die Erhebung problematisch. Seitens der Gemdat ist ein Programm entwickelt worden, wo man die Daten genau herausfiltern kann. Man muss die betreffenden Personen dann natürlich davon verständigen.

Hr. Vizebgm. Haider: Prinzipiell passt die Grundthematik.

Der Kaiserhof hat seine eigene Kläranlage gebaut und ist ein Vorzeigebetrieb und die Gäste von ihm beleben auch den Ort. Die Straße hinauf ist nicht die beste und dann will man noch zusätzliche Gebühren einheben? Man sollte dies überlegen. Die FPÖ wird nicht zustimmen, bevor genaue Daten und Zahlen vorliegen.

Nach einigen Diskussionen wird angeraten den Punkt an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Punkt soll zur genaueren Beratung an den Gemeindevorstand weitergeleitet werden. Der Gemeindevorstand soll dann dem Gemeinderat eine Empfehlung abgeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
WI-2012-52368/143-Pö

Bearbeiter/-in: Dr. Stephan Pömer
Tel: (+43 732) 77 20-15140
Fax: (+43 732) 77 20-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

1. Stadt/Markt/Gemeinden in Oberösterreich
2. Tourismusverbände in Oberösterreich
3. Oberösterreich Tourismus

Linz, 02.07.2018

**Oö. Tourismusgesetz 2018; Einhebung
der Ortstaxe und
Freizeitwohnungspauschale;
Darstellung der neuen Rechtslage und
Ersuchen um Information der
Unterkunftgeber/innen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 62 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 treten die Bestimmungen des zweiten Teils des Oö. Tourismusgesetzes 2018 mit 1. Jänner 2019 in Kraft, wobei im dritten Abschnitt (§§ 47 bis 57) die Tourismusabgaben neu geregelt werden. Gleichzeitig treten nach § 62 Abs. 4 leg. cit. das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 und die Verordnungen der Gemeinden, mit welchen die Höhe und Fälligkeit der Tourismusabgabe festgesetzt und allfällige Pflichten zur Einreichung von Abgabenerklärungen sowie Befreiungen von der Abgabepflicht vorgesehen wurden, außer Kraft. (Hinweis: Ein Gemeinderatsbeschluss zur Aufhebung der Tourismusabgabe-Verordnungen ist nicht vorgesehen.)

Im Folgenden wird die neue Rechtslage samt Anmerkungen betreffend die Umsetzung dargelegt.

A. Ortstaxe:

1. Landesabgabe:

Mit 1.1.2019 wird die Ortstaxe von einer Gemeindeabgabe in eine Landesabgabe umgewandelt (sh. § 47 Abs. 1 des Oö. Tourismusgesetz 2018). Damit einhergehend ist vorgesehen, dass Nächtigungsgäste in **allen oberösterreichischen Gemeinden** – und damit auch in den **Nicht-Tourismusgemeinden** - eine Ortstaxe entrichten müssen. Diese beträgt landesweit einheitlich zwei Euro. Von diesen zwei Euro verbleiben 5 % der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Gästeunterkunft in einer Tourismusgemeinde oder ist der betreffende Unternehmer einem Tourismusverband als

freiwilliges Mitglied beigetreten, fließt der übrige Betrag (95 %) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die Landes-Tourismusorganisation (LTO).

Die Tourismusverbände werden ersucht, die jeweilige Standortgemeinde und die LTO zu informieren, wenn eine natürliche Person oder ein sonstiger Rechtsträger eine Gästeunterkunft in einer Nicht-Tourismusgemeinde betreibt und dem Tourismusverband als freiwilliges Mitglied beigetreten ist.

Nähere Angaben über die Form der Abrechnung und die Überweisungsmodalitäten mit der LTO werden Ihnen noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Da es sich bei der Ortstaxe ab 1.1.2019 um eine Landesabgabe handelt, benötigen wir von allen Gemeinden eine Mitteilung über die Höhe der im abgelaufenen Jahr monatlich verrechneten sowie der tatsächlich eingegangenen Abgaben. Diese Angaben mögen uns bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres bekanntgegeben werden.

Ein Erinnerungsschreiben werden wir Ihnen vor dem ersten Stichtag (31. Jänner 2020) übermitteln.

2. Gästeunterkünfte:

Gemäß § 47 Abs. 2 unterliegen der Pflicht zur Entrichtung der Ortstaxe Personen, die in einer Gästeunterkunft nächtigen, sofern sie in der betreffenden Gemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben. Die Ortstaxenpflicht endet nach 60 unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen. Gästeunterkünfte sind:

- Gewerbliche Unterkunftsstätten,
- Campingplätze (§ 1 Oö. Campingplatzgesetz), ausgenommen Stellplätze für Dauercamper,
- Privatunterkünfte, in denen Gäste entgeltlich beherbergt oder die Gästen für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen entgeltlich als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden und
- der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dienende Sonderkrankenanstalten.

2.1. Privatunterkünfte:

Unter Privatunterkünfte sind zu verstehen:

- Privatzimmervermietung oder
- die kurzfristige Raumvermietung ohne Dienstleistung.

Die Privatzimmervermietung ist nur in dem Haus zulässig, in dem sich der eigene Hausstand befindet. Sie ist auf maximal 10 Betten beschränkt.

Um eine kurzfristige Raumvermietung handelt es sich, wenn der Aufenthalt des Gastes bzw. der gemeinsamen Gäste nicht länger als 30 Tage dauert. Der

Vermieter übernimmt als Dienstleistung lediglich die Endreinigung. Laut Erlass vom 5.4.2001, Ge-060025/425-2001-Pö, sind auf privater Basis maximal drei Wohnungen mit je vier Betten zulässig.

Nach § 35 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist sowohl die Privatzimmervermietung als auch die kurzfristige Raumvermietung der Gemeinde anzuzeigen. Unter Hinweis auf § 60 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 wird angemerkt, dass das Unterlassen der Anzeige nach § 35 Abs. 1 über die entgeltliche Beherbergung von Gästen in einer Privatunterkunft oder die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Unterkunft für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen als Wohnraum eine Verwaltungsübertretung darstellt, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen ist.

2.2. Diensteanbieter:

„AirBnB“ und andere Diensteanbieter geben bisher die Daten ihrer Vermieter-Kunden zumeist nicht bekannt, wobei sie sich auf datenschutzrechtliche Pflichten berufen. Als „Lösungsvariante“ ist im Gesetz vorgesehen, dass die Gemeinden mit den Diensteanbietern eine Vereinbarung abschließen, nach welcher der Diensteanbieter anstelle des Unterkunftgebers bzw. der Unterkunftgeberin die Ortstaxe direkt von den Gästen einhebt und diese mit der Gemeinde verrechnet.

Um sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch der Diensteanbieter eine Vereinfachung herbeizuführen ist vorgesehen, dass die LTO die Vereinbarung mit Hilfe einer von den Gemeinden erteilten Vollmacht abschließt. Diesbezüglich wird die LTO an die Gemeinden herantreten.

3. Befreiungen von der Ortstaxe:

Von der Ortstaxenpflicht ausgenommen sind gem. § 50 Oö. Tourismusgesetz 2018:

1. Personen bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden,
2. Personen, die aus Anlass der Absolvierung einer (Hoch-)Schule, einer Lehre oder des Wehr- oder Zivildienstes nächtigen,
3. Personen, die an einer Veranstaltung einer Jugendorganisation teilnehmen und in einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz nächtigen,
4. Busfahrer und Reiseleiter sowie
5. Personen, die im Katastrophenfall in einer Gästeunterkunft nächtigen müssen.

4. Datenübermittlung, Einhebung und Abführung:

Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber hat der Gemeinde binnen 48 Stunden nach der Ankunft eines Gastes die Daten des Gästeverzeichnisses elektronisch bzw. in Form von Durchschlägen der Gästeverzeichnisblattsammlung zu übermitteln. Allfällige Belege über Befreiungsgründe sowie eine vorzeitige Abreise des Gastes sind ebenfalls binnen 48 Stunden (nach der Abreise) zu melden.

Die Gemeinde hat dem Unterkunftgeber bzw. der Unterkunftgeberin aufgrund der gemeldeten Daten monatlich bis 15. des Folgemonats folgende Daten bekannt zu geben:

- die Anzahl der abgabepflichtigen und der abgabebefreiten Nächtigungen und
- den sich daraus ergebenden Abgabebetrag.

Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber kann bis Monatsende eine eigene Abgabenerklärung einreichen. Andernfalls gilt die Mitteilung der Gemeinde als Abgabenerklärung der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers.

Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Ortstaxe von den Gästen einzuheben und die eingehobenen Abgaben monatlich bis zum Letzten des auf die Einhebung folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

Variante:

Die Gemeinde kann mit einzelnen oder allen Unterkunftgeberinnen bzw.

Unterkunftgebern eine Vereinbarung treffen, dass anstelle der Übermittlung der Daten des Gästeverzeichnisses für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung mit folgendem Inhalt einreichen ist:

- Anzahl der abgabepflichtigen und
- der abgabebefreiten Nächtigungen und
- den sich daraus ergebenden Abgabebetrag.

5. Information der Unterkunftgeberinnen bzw. Unterkunftgeber:

Die Gemeinden werden ersucht, alle ihnen bekannten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber (§ 47 Abs. 2 des Oö. Tourismusgesetzes 2018) von der neuen Ortstaxe in Höhe von zwei Euro, den Befreiungstatbeständen, der Fälligkeit und dem Verfahren zur Entrichtung der Abgabe schriftlich zu informieren. Ein Informationsmuster ist diesem Schreiben angeschlossen.

B. Freizeitwohnungen:

6. Abgabenhöhe:

Mit 1.1.2019 müssen Eigentümer einer Wohnung in ganz Oberösterreich eine jährliche Pauschale entrichten, wenn die betreffende Wohnung länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde (§ 54 Oö. Tourismusgesetz 2018). Die Höhe der Pauschale beträgt pro Jahr

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54fache

der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe.

Von der Pauschale verbleiben 5 % je Wohnung der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Wohnung in einer Tourismusgemeinde, fließt der übrige Betrag (95 %) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die LTO.

Auch diesbezüglich wird Ihnen noch eine Information über die Abrechnungs- und Überweisungsmodalitäten übermittelt.

7. Abgabepflicht:

Abgabepflichtig sind die Eigentümer von Wohnungen, wenn diese im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragen sind und an der Wohnung während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen keine Person ihren Hauptwohnsitz gemeldet hatte. Der Zeitraum kann sich auch durch die Addition von kürzeren Zeiträumen eines Jahres ohne Hauptwohnsitzmeldung ergeben.

In folgenden Fällen liegt keine Freizeitwohnung vor:

- i. die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft benötigt;
- ii. die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre benötigt;
- iii. die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes benötigt;
- iv. die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler benötigt;
- v. die Wohnung wurde aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben, wobei die Aufgabe nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf;
- vi. die Wohnung befindet sich im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

8. Ablauf der Einhebung:

Gemäß § 55 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist die Freizeitwohnungspauschale unaufgefordert an die Gemeinde unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung jeweils bis 1. Dezember an die Gemeinde zu entrichten. Im Fall des Wechsels des Eigentümers einer Wohnung teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Wird eine Wohnung fertiggestellt (Neuerrichtung, An-, Auf- und Umbau) oder aus dem GWR ausgeschieden, ist ebenfalls nach Monaten zu aliquotieren, wobei der Monat, in dem die Wohnung fertiggestellt bzw. ausgeschieden wird, in die Abgabepflicht einzubeziehen ist. Im Fall der Beendigung einer Wohnung ist die aliquote Abgabe bereits ein Monat nach der Beendigung zu entrichten.

Im Interesse einer gleichmäßigen Einhebung der Landesabgabe werden die Gemeinden ersucht, alle Eigentümerinnen und Eigentümer von abgabepflichtigen Freizeitwohnungen rechtzeitig vor der mit 1. Dezember 2019 eintretenden Fälligkeit über die Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale zu informieren. Die Gemeinden dürfen dabei auf die Daten des zentralen Melderegisters (ZMR) zugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) durchführen.

Da auch die Freizeitwohnungspauschale ab 1.1.2019 eine Landesabgabe bildet, benötigen wir auch darüber Mitteilungen über die Höhe der im abgelaufenen Jahr verrechneten sowie der tatsächlich eingegangenen Abgaben, wobei wir eine Erinnerung rechtzeitig übermitteln werden.

9. Gemeindegzuschlag (§ 57 Oö. Tourismusgesetz 2018):

Den Gemeinden ist freigestellt, ab 1.1.2019 durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungs-pauschale,
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Diese Zuschläge verbleiben zur Gänze im Gemeindebudget. Soweit weitere Informationen betreffend den Gemeindegzuschlag benötigt werden, ersuchen wir, sich mit der Direktion Inneres und Kommunales, Telefon: 0732/7720/11451, E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at, in Verbindung zu setzen.

Ansprechpartner:

Für Fragen betreffend den Vollzug der genannten Bestimmungen stehen Ihnen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, zur Verfügung:

Mag. Dr. Martina Auer	0732/7720-15264	martina.auer@ooe.gv.at
Dr. Stephan Pömer	0732/7720-15140	stephan.poemer@ooe.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag:

Dr. Stephan Pömer

1 Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-368879/19-Gb

Bearbeiter/-in: Mag. Franz Ganglbauer
Tel: (+43 732) 77 20-11603
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 22. Oktober 2018

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 – Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zur Darstellung der neuen Rechtslage zum Oö. Tourismusgesetz 2018 durch die Abteilung Wirtschaft vom 2. Juli 2018, WI-52368/143-Pö, teilen wir zum Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale Folgendes mit:

Allgemeines:

Viele Gemeinden sind mit einer steigenden Anzahl von Wohnungen, die nicht für einen Hauptwohnsitz verwendet werden, und Dauercampem konfrontiert. Dadurch erwachsen den Kommunen zusätzliche Kosten, denen keine adäquaten Abgabenerträge gegenüberstehen. Es soll daher nunmehr vorgesehen werden, dass die Gemeinden zur Abdeckung dieser Kosten mittels eines **Zuschlags auf die touristische Freizeitwohnungspauschale** einen eigenen Abgabenanteil lukrieren können. Die mit § 57 des Oö. Tourismusgesetzes 2018 geschaffene Möglichkeit, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben, stellt eine landesgesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 dar, wonach die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen kann, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben.

Den Gemeinden ist es daher freigestellt, ab 1. Jänner 2019 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Da es sich um eine Ermächtigung handelt, ist nur dann ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss notwendig, wenn die Gemeinde tatsächlich diesen Zuschlag einheben will.

Der Gemeindezuschlag knüpft unmittelbar an die Freizeitwohnungspauschale an. Hinsichtlich der Abgabepflicht (ua. Begriff Freizeitwohnung und Ausnahmen) ist daher allein das Freizeitwohnungspauschale maßgeblich. Ein Gemeindezuschlag kann also grundsätzlich nur für solche Wohnungen ausgeschrieben und eingehoben werden, für die das Land auch die Freizeitwohnungspauschale erhebt.



IKD
Direktion Inneres
und Kommunales

Höhe des Zuschlags:

Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale,
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Rechnet man das touristische Pauschale und den Zuschlag zusammen, ergibt sich für die kleineren Wohnungen das 90fache und für die größeren Wohnungen das 162fache der Ortstaxe. Der maximale Pauschalbetrag entspricht daher 180 Euro für Wohnungen bis 50 m² und 324 Euro für größere Wohnungen pro Jahr. Diese Berechnungen gehen von der grundsätzlich vorgesehenen Höhe der Ortstaxe von zwei Euro aus (§ 48 Abs. 1 leg.cit). Sollte die Ortstaxe durch Verordnung erhöht werden und damit die Höhe der Freizeitwohnungspauschale steigen, dann wirkt sich dies auch auf die Höhe eines allfälligen Zuschlags aus.

Schon aus der Tatsache, dass die Gemeinden zur Erhebung des Gemeindezuschlags bloß ermächtigt sind und § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 überdies von einem Höchstbetrag spricht, geht klar hervor, dass der Gemeinderat auch einen niedrigeren Prozentsatz festlegen kann.

Rechtsform:

Zur Rechtsform des Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnsitzpauschale ist anzumerken, dass **grundsätzlich ein Beschluss des Gemeinderats im Sinne des § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990**, LGBl. Nr. 91/1990, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 55/2018, also eine Beschlussfassung gleichzeitig mit dem Voranschlagsbeschluss, **ausreichend** ist.

§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 bezieht sich geradezu auf solche Beschlüsse aufgrund einer landesgesetzlichen Ermächtigung im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 (vgl. *Putschögl/Neuhofer*, *Oberösterreichische Gemeindeordnung*⁵ [2015] § 76, 485). Die aufgrund des § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 gefassten Beschlüsse sind als **Verordnungen** zu qualifizieren und stellen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine ausreichende Grundlage für die Einhebung der betreffenden Gemeindeabgabe dar (VfSlg. 15.583/1999).

Nach der **derzeitigen** Rechtslage ist aber eine Beschlussfassung im Jahr 2018 nicht möglich, weil § 57 des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erst mit **1. Jänner 2019** in Kraft tritt und die Beschlüsse über den Zuschlag erst ab diesem Tag zulässig sind.

Der Oö. Landtag hat aber in seiner Sitzung am 20. September 2018 eine Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018 ua. dahingehend beschlossen, dass Verordnungen gemäß § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an (aber erst mit Wirkung ab 1. Jänner 2019) erlassen werden können. Diese Novelle benötigt allerdings noch die Zustimmung der Bundesregierung, wofür eine Frist von acht Wochen vorgesehen ist, bevor sie kundgemacht werden kann. Mit der Kundmachung dieses Landesgesetzes ist daher erst Mitte bis Ende November 2018 zu rechnen, sodass aller Voraussicht nach erst in der Dezember-Sitzung ein solcher Gemeindezuschlag für 2019 beschlossen werden kann.

Sofern der Zuschlag nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen wird, ist eine **eigenständige Verordnung** zu erlassen, wenn ein Gemeindezuschlag eingehoben werden soll, die gemäß **§ 94 Oö. GemO 1990** zwei Wochen kundzumachen und der Aufsichtsbehörde (Direktion Inneres und Kommunales) gemäß § 101 Oö. GemO 1990 zur Prüfung vorzulegen ist. Auch eine solche Verordnung darf erst ab Kundmachung der oben angeführten Novelle beschlossen werden. Sie darf frühestens mit 1. Jänner 2019 bzw. mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist der Verordnung folgenden Tag in Kraft treten. Eine **rückwirkende Geltung der Verordnung ist nicht möglich**.

Ein allfällig eingehobener Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale hat keine Auswirkung auf die Finanzkraft nach dem Bezirksumlagegesetz 1960, dem Oö. Landesumlagegesetz 2008 oder dem Finanzausgleichsgesetz 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Alois Hochedlinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-368879/34-Gb

Bearbeiter/-in: Mag. Franz Ganglbauer
Tel: (+43 732) 77 20-11603
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An alle oö. Gemeinden,
Magistrate und Bezirkshauptmannschaften

Linz, 16. November 2018

– **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale;
Novelle des Oö. Tourismusgesetzes 2018 –
Beschlussfassung durch den Gemeinderat**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf unsere Information IKD-2017-368879/19-Gb vom 22. Oktober 2018 dürfen wir mitteilen, dass die am 20. September 2018 vom Oö. Landtag beschlossene Novelle des Oö. Tourismusgesetzes 2018 mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 85/2018 kundgemacht wurde. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf Artikel I Z 8 hinzuweisen, wonach dem § 62 Abs. 2 folgender Satz angefügt wurde:

„Verordnungen gemäß § 57 Abs. 1 können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 2019 in Kraft“.

Die Gemeinden können also diesen Gemeindezuschlag im Gemeinderat (mit dem frühesten Wirksamkeitsbeginn 01.01.2019!) mit Ablauf des Kundmachungstages der gegenständlichen Novelle, sprich ab 17. November 2018, beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Alois Hochedlinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Information für die Umsetzung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gem. § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018:

Mit Wirksamkeit 1.1.2019 sind alle Gemeinden (nicht nur die Tourismusgemeinden) berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die im Gemeindegebiet gelegenen Freizeitwohnungen (gem. § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018) einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale aufgrund einer Verordnung oder eines Hebesatzbeschlusses des Gemeinderates auszuschreiben.

Am 16.11.2018 wurde die Novelle zum Oö. Tourismusgesetz 2018 kundgemacht und ist am 17.11.2018 in Kraft getreten. Diese Novelle ermöglicht es dem Gemeinderat, den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale noch heuer zu beschließen, jedoch frühestens mit Wirksamkeit 1.1.2019.

Für die Rechtswirksamkeit des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Beschlussfassung im Gemeinderat:

Der Gemeinderat kann den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale entweder mit Verordnung oder als Hebesatz gem. § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 gemeinsam mit dem Voranschlag beschließen.

2. Rechtzeitige Kundmachung:

Wenn der Zuschlag mit 1.1.2019 wirksam werden soll, muss die entsprechende Kundmachung spätestens am Montag, den 17.12.2018 erfolgen. Erfolgt die Kundmachung später, entsteht der Abgabeananspruch mit Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist.

3. Eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte **Musterverordnung** finden Sie auf unserer Homepage unter Service/Downloads/Formulare/Tourismus - Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.

Erhebung der Abgabepflichtigen:

Die GEMDAT erstellt eine Software, die den Gemeinden die Erhebung der Abgabepflichtigen erleichtern soll. Die näheren Informationen erhalten Sie von der GEMDAT.

Da der Zuschlag für die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 erst mit 1.12.2019 fällig wird, haben die Gemeinden für die Erhebung der Abgabepflichtigen noch ausreichend Zeit.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt-/Markt-/Gemeinde
vom, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

§ 1 Abgabenhöhe

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche € (*max 150% der Freizeitwohnungspauschale*)

b) Für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche € (*max. 200% der Freizeitwohnungspauschale*)

§ 2 Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.

(2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und

1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4 Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; frühestens jedoch mit 1.1.2019.

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister

3.2. Änderung der Kanalgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze des Landes ist die Kanalbenützungsgebühr zu überarbeiten. Die Kanalanschlussgebühr erhöht sich von € 3.290,-- auf € 3.359,-- d.s. 2,09726 %. Die Kanalbenützungsgebühr erhöht sich von € 3,75 auf € 3,83 d.s. 2,13333 %. Die derzeit gültige Kanalgebührenordnung wurde entsprechend der errechneten Prozentsätze überarbeitet. Der Gemeinderat möge nun diese Verordnung beschließen.

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

3.3. Änderung der Wassergebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Bei den Wassergebühren ist eine Anpassung lt. Vorschlag des Landes von € 1,53 auf € 1,56 notwendig. Dies ist eine Erhöhung von 1,96078%.

Die Wasseranschlussgebühren sind von € 1.972,-- auf € 2.014,-- anzuheben.

Dies bedeutet eine Anhebung in der Höhe von 2,12981 %

Die vorliegende Wassergebührenordnung möge beschlossen werden.

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

3.4. Änderung der Abfallgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Dadurch dass die Abfallgebühren in den letzten Jahren immer erst im 2. Halbjahr erhöht wurden, konnten auch nur 50 % der Kosten abgedeckt werden. Um dies in Zukunft zu verbessern, sollen nun die Gebühren bereits per Jahresanfang angepasst werden.

Basis für die neue Berechnung sind die Zahlen aus dem Vorjahr und die bis Oktober 2018 tatsächlich angefallenen Kosten.

Die Entgelte die wir für die Sammelstellenwartung erhalten verringern sich um etwa 2/3 des Betrages aus dem Jahr 2017. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den Sammelstellen ja nur noch Glas- und Metallcontainer stehen.

Laut BAV erhöhen sich die Kosten im Durchschnitt um +1,92 % bis +2,41%. Bei der Kalkulation muss aber auch die Mengenentwicklung berücksichtigt werden.

Laut Kalkulation würden sich die Gebühren wie folgt verändern:

Grundgebühr pro Jahr von	€ 101,27	auf	€ 104,99
Mülltonne /Entleerung von	€ 6,37	auf	€ 6,61
Müllsack von	€ 7,64	auf	€ 7,91

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Änderung der Abfallgebührenordnung wurde vom Umweltausschuss in der Sitzung am 21. November 2018 vorberaten.

Der Gemeinderat möge daher der Änderung zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Vizebgm. Haider, Hr. Dieplinger, Hr. Schaffrath und Hr. Eggerstorfer enthalten sich der Stimme.

Hr. Mag. Gaadt und Hr. Radler stimmen gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.4.



MARKTGEMEINDE ASCHACH an der DONAU

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-14

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: Bianca Stieger

E-mail: bianca.stieger@aschach-donau.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach vom 10.12.2018, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 1116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | |
|--|----------|
| • je Kunststoffbehälter mit 120 Liter Inhalt | € 104,99 |
| • je Container mit 770 Liter Inhalt | € 673,69 |
| • je Container mit 1100 Liter Inhalt | € 962,41 |

Die Abfallgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| • je abgeführte Mülltonne mit 120 Liter Inhalt | € 6,61 |
| • je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt | € 42,41 |
| • je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € 60,59 |

je abgeführten Müllsack mit 90 Liter Inhalt € 7,91

Für die Änderung des Abfallintervalls werden Manipulationsgebühren in der Höhe von € 4,00 verrechnet.

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 3
Abgabepflichtiger

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.06.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

3.5. Hebesätze 2019 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Wie jedes Jahr sind die Hebesätze, wenn nötig anzupassen. Da die Tagesordnungspunkte bezüglich Änderung der Wasser- und Kanalgebührenverordnung von der Tagesordnung abgesetzt wurden, bleiben die Hebesätze gleich wie im letzten Jahr. Die Hundesteuer wurde bereits unterjährig geändert.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegenden Hebesätze für das Jahr 2019 mögen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.5.

Hebesätze der Gemeindesteuern

K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 10. 12. 2018 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Lustbarkeitsabgabe mit Entgeltes	15 v. H. des Preises od.
Hundeabgabe mit	€ 40,-- für jeden Hund € 20,-- für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit *)	€ 3,75 pro m ³ Wasserverbrauch
Wasserbezugsgebühr mit *)	€ 1,53 pro m ³ Wasserverbrauch

*) Die Sätze der Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühr beinhalten die Mehrwertsteuer nicht.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

4. Gemeindegebarung

4.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 6. 12. 2018 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Folgender Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich von Hrn. Mag. Gaadt zur Kenntnis gebracht:

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 06.12.2018 um 18:30 Uhr am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Christian Leblhuber, Helmut Gillich und Rosa Schnell außerdem anwesend: Irmtraud Dieplinger-Groiss als Schriftführerin

Der Obmann begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

TOP 1 Versorgung und Verrechnung von Wasser und Kanal

Prüfungsziele:

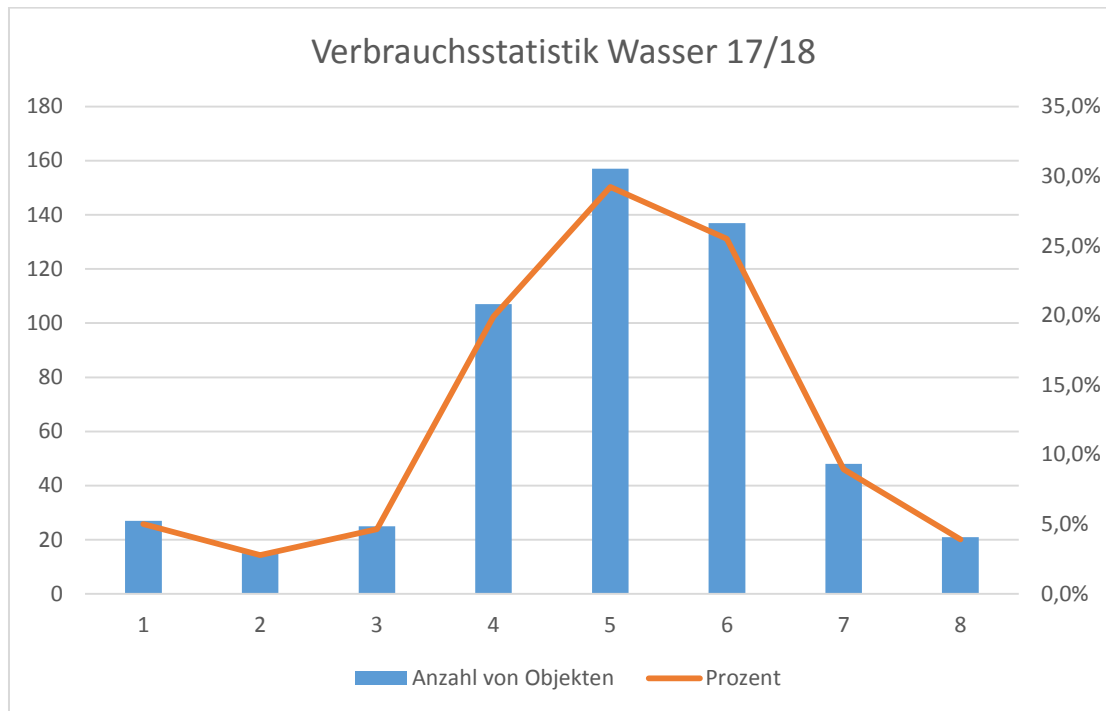
- Feststellung der Wasserverbrauchsverteilung für Erkenntnisse der Festlegung der Wasser- und Kanalgebühren

Prüfungshandlungen:

- Auswertung der Wasserverbrauchsmengen im Abrechnungsjahr 17/18
- Schriftliche Befragung der WDL über Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung

Feststellungen

Von	Bis	Kategorie
0,00	20,00	1
20,00	30,00	2
30,00	40,00	3
40,00	80,00	4
80,00	150,00	5
150,00	300,00	6
300,00	600,00	7
600,00	13 000,00	8



Grundsätzlich ist ersichtlich, dass die Mehrheit der angeschlossenen Wasserobjekte einen nachvollziehbaren Wasserverbrauch aufweist. Daneben gibt es auch einige Objekte, bei denen ein sehr geringer Wasserverbrauch festgestellt wurde (rd. 15% der Objekte weisen weniger als 40 m³ auf).

Wie bereits der Prüfbericht vom Land OÖ vom März 2018 festgestellt hat, führt dies dazu, dass diese Haushalte eine geringe Höhe an Wasser- und Kanalgebühren entrichten und dadurch nur zu einem geringen Anteil zur Fixkostenabdeckung beitragen.

Empfehlungen

Wir empfehlen auf Basis der erhobenen Informationen eine Evaluierung der Wasser- und Kanalgebühren zu überdenken.

TOP 2 Stichprobenartige Prüfung von Belegen des ordentlichen Haushalts

Prüfungsziele:

- Sparsame, wirtschaftliche, zweckmäßige Verwendung von Gemeindemitteln im ordentlichen Haushalt sowie Würdigung, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechen

Prüfungshandlungen:

- Einholung des Buchungsjournals 1.1.-31.10.2018

- Stichprobenartige Auswahl von Buchungseinträgen auf Basis eines statistischen Auswahlverfahrens (Monetary Unit Sampling, Performance Materiality: 328.860, Konfidenzintervall: 95%)
- Prüfung der Stichproben auf oben genannte Kriterien

Feststellungen

In Summe wurden für den genannten Zeitraum 30 Stichproben gezogen. Dabei wurden insbesondere Betrag, Konto, Datum und die Einhaltung des Vieraugenprinzips kontrolliert. Es kam zu keinen Beanstandungen.

Empfehlungen

keine

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:15 Uhr

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 20.09.2018 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Es wird noch die Befüllung der Poolanlagen diskutiert.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer schlägt vor, im Zuge der neuen Kanalgebührenordnung, hier eine einheitliche Regelung zu schaffen.

4.2. Vergabe eines Kassenkredites für das Jahr 2019 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Dieser ist binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und darf ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten.

Angebote für den Kassenkredit wurden von den drei örtlichen Banken eingeholt. Die Angebote wurden für eine Summe von € 1.000.000,-- ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 3. 12. 2018.

Folgende Bankinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Bank	Zuschlag(6-Mo.-Euribor)	Fixzinssatz	Spesen
Volksbank, Eferding	+ 0,70 %	kein Angebot	lt. Beilage
Raiffeisenbank, Hartkirchen	+ 0,71 %	0,75 %	lt. Beilage
Sparkasse, Eferding	+ 0,70%	kein Angebot	lt. Beilage

Der 6-Monats-Euribor liegt derzeit bei – 0,248 (3. 12.). Es wird jedoch von allen drei Banken als Indikator 0 % herangezogen.

Aufgrund der oben angeführten Daten wird folgende Reihung vorgeschlagen:

1. Sparkasse Eferding und Volksbank (Habenverzinsung SPK 0,01% VB 0 %)
2. Raiba Hartkirchen (Habenverzinsung (0,05 %)

Beratung:

Der Vorsitzende verliest den vorliegenden Punkt. Nachdem die Sparkasse im Ort eine Filiale betreibt wird vorgeschlagen den Kassenkredit an die Sparkasse zu vergeben.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Kassenkredit möge an die Sparkasse vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.2.

4.3. Aufstockung des Kanalbaudarlehens Kto-Nr. 30060122207 um € 350.000,- - - Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Um die restlichen Kanalbauvorhaben (Aufschließung Knierzingergründe sowie Kanalsanierung Schule) ausfinanzieren zu können müsste das bestehende Kanalbaudarlehen um € 350.000,-- aufgestockt werden. Es wurde daher mit der Volksbank Eferding Kontakt aufgenommen. Lt. Auskunft ist es möglich das Darlehen mit den bestehenden Konditionen aufzustocken. Eine entsprechende Darlehensurkunde liegt vor.

Beratung:

Fr. Schnell: Lt.VRV darf dies nicht zusammen vergeben werden.

Fr. AL Rathmayr: Dies hängt nicht mit der VRV zusammen, sondern nur mit dem bereits bestehenden Darlehen.

Hr. Vizebgm. Haider: Er weist darauf hin, dass in den Standardkonditionen angeführt ist, dass bei vorzeitiger Rückzahlung eine Pönale in Rechnung gestellt werden kann. Dies soll heraus genommen werden.

AL Rathmayr: Man wird dies aus dem Vertrag herausnehmen, bevor er unterschrieben wird.

Antrag des Vorsitzenden:

Die neu vorgelegte Darlehensurkunde möge genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen

ENDE TOP 4.3.

KREDITURKUNDE
(Bankexemplar)

Einschreiben-Vertraulich

An
Marktgemeinde Aschach/Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach/Donau

Kontonummer: 10628742000 Kundennummer: 3006013
IBAN: AT23 4480 0106 2874 2000

Datum: /KBH

Einmalbarkredit
Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen der oben angeführten Bank, im Folgenden kurz als "Bank" bezeichnet, und dem (den) oben angeführten Kreditnehmer(n), im Folgenden "Kreditnehmer" genannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Bank erklärt sich bereit, dem Kreditnehmer einen **Einmalbarkredit** in Höhe von **EUR 1.440.000,00** (in Worten: EUR EINE MILLION VIERHUNDERTVIERZIGTAUSEND) einzuräumen.

Verwendungszweck:
Aufstockung AK 30060132207 um Euro 350.000,-- wg Siedlungswasserbau

Laufzeit:
Die Rückführung erfolgt ab 17.02.2019 in 45 halbjährlichen Pauschalraten von EUR 35.297,88 bei Terminverlust. Bei Zinssatzänderungen wird die Bank die Ratenhöhe entsprechend der vereinbarten Kreditlaufzeit anpassen.
Sollte der Kreditnehmer kündigen oder den Kreditbetrag (auch in Teilbeträgen) vorzeitig zurückzahlen, ist die Bank berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe von 3,0000 % (es sei denn, die Bank kann einen höheren Schaden nachweisen, dann kommt dieser zur Verrechnung) vom Rückzahlungsbetrag/Rahmen in Rechnung zu stellen bzw. ihre Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung von der Bezahlung dieser Vorfälligkeitsentschädigung abhängig zu machen.

Vorzeitige Rückzahlungen sind gestattet.

Konditionen:
0,8800 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluss im nachhinein.
Der jeweilige Zinssatz errechnet sich wie folgt:
Grundlage: 6 Monats EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)
Basis: Durchschnitt des vorangegangenen Monats
Rundung: keine Rundung
Anp. Termine: 1.1. und 1.7. 1. Anpassung: 01.01.2019
Der genannte Indikator wird im Internet unter www.euribor-ebf.eu veröffentlicht.
Bei der vorgenannten Zinsbindung wird ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,8800 % p.a. vereinbart.



2XAAW2P85SMR

VB0KR0020D-m075

Filiale Eferding, Schmiedstraße 12
4070 Eferding

Seite 1 von 3

Volksbank Oberösterreich AG
4600 Wels, Pfarrgasse 5
Landesgericht Wels
FN 352685f, UID ATU 65986506

Der vereinbarte Aufschlag auf den genannten Indikator ist auf die derzeitige Bonität des Kreditnehmers abgestellt. Bei einer Veränderung der Bonität des Kreditnehmers oder Eintritt sonstiger Ereignisse, die nach Einschätzung der Bank zu einer Veränderung des Kreditrisikos führen, ist die Bank zu einer risikokonformen Erhöhung bzw. Senkung des Aufschlages berechtigt. Auch bei Verletzung der Offenlegungsverpflichtungen nach Pkt 12 der AKB ist die Bank zur Erhöhung des Aufschlages berechtigt.

1/2 % p.m. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag, bei halbjährlichem Abschluss im nachhinein.

Für Zins- bzw. Entgeltänderungen wird auf Pkt 13 der AKB (Allgemeine Kreditbedingungen) verwiesen.

Sicherheiten:

Die vorliegende Vereinbarung erfolgt im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung. Alle zu Gunsten der Bank vom Kreditnehmer als Sicherungsgeber bereits bestellten und oben nicht angeführten Sicherheiten dienen auch zur Besicherung der Forderungen aus dieser Vereinbarung.

Ergänzend zu Punkt Laufzeit erklärt sich der Kreditnehmer bereit, fällige Kreditforderungen auch aus der freiwilligen Realisierung bestehender Sicherheiten oder aus anderen Mitteln/Vermögenswerten abzudecken.

Allgemeine Kreditbedingungen:

Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)" und die "Allgemeinen Kreditbedingungen für Unternehmer", die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sonstige Vereinbarungen:

Die Bank wird ermächtigt, die ihr aus dieser Vereinbarung jeweils zustehenden Forderungen bei Fälligkeit dem Girokonto mit dem IBAN AT25 4480 0300 6013 0000 anzulasten, auf dem für entsprechende Deckung Sorge zu tragen ist.

Sollte diese Urkunde nicht innerhalb eines Monats ab ihrer Ausfertigung der Bank rechtsgültig unterfertigt übergeben oder die vereinbarten Sicherheiten nicht innerhalb dieser Frist bestellt werden, ist die Bank berechtigt, von dieser Kreditzusage mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Die Kreditauszahlung erfolgt nach Unterfertigung aller Kredit- und Sicherstellungsverträge sowie nach rechtswirksamer Bestellung der vereinbarten Sicherheiten.

Nur für juristische Personen:

Der Kreditnehmer erklärt sich ferner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die Bank zu Werbezwecken Informationen über von der Bank vertriebene Produkte und Bankveranstaltungen auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermitteln darf.

Volksbank Oberösterreich AG

(FN: 352685)

Ort/Datum: _____

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung Ja Nein

Entbindung vom Bankgeheimnis

Im Umfang der unter Pkt. 14 der AKB beschriebenen Datenverwendung im Zusammenhang mit Kleinkreditevidenz, Warnliste und CRIF sowie für Auskünfte gegenüber Sicherungsgebern entbinden die fertigenden Kreditnehmer und Sicherheitengeber die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).

Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen die Bank zusätzlich

zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird auch der Erhalt nachfolgender Beilagen bestätigt:
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
Allgemeine Kreditbedingungen für Unternehmer (AKB)
Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Marktgemeinde Aschach/Donau

Unterschrift Kreditnehmer

Unterschrift Bürge(n), Wechselbürge(n), Pfandgeber

Legitimationsnachweis:

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der Bank auf <https://www.vb-ooe.at> abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

ENTWURF

4.4. Vergabe von Subventionen 2019 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 56 Abs. 3 ist der Gemeindevorstand für die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von € 500,--, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 2.000,-- zuständig.

Folgende Vereine sollen eine höhere Subvention erhalten:

Marktmusikkapelle Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
	Sondersubvention	€ 2.000,--
ÖTB Turnverein Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
SV Sparkasse Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.200,-
Außerordentliche Subvention für Jugendförderung		€ 1.800,-
Verein Lebenswertes Aschach		€ 3.000,--

** Lebenswertes Aschach. Die Mitglieder sind sich einig, dass der Verein in Zukunft 3000 EUR als „Sockelbetrag“ erhalten soll, die restlichen 2000 EUR sollen nur ausbezahlt werden, wenn es ein spezielles Projekt gibt.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorgeschlagenen Subventionsbeträge mögen genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.4.

4.5. Voranschlag 2019 samt Dienstpostenplan – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Voranschlag für 2019 stellt sich mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 4.740.500,-- ausgeglichen dar.

Der Voranschlagsentwurf wurde von der Finanzplanungsgruppe am 20. 11. 2018 vorbegutachtet. Im Bericht zum Voranschlag sind die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben beschrieben.

Weiters wurde auch der budgetierte Überschuss auf diverse Vorhaben aufgeteilt.

Beim Dienstpostenplan ergibt sich aufgrund eines zusätzlichen Kindes im Kindergarten, das dringend eine Sprachförderung benötigt eine Veränderung von 0,03 PE d.h. 1 Wochenstunde mehr.

Im handwerklichen Dienst sprich Reinigungskraft wird um vier Stunden mehr d.h. von 2,51PE auf 2,61 PE aufgestockt.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Auf Seite 34 steht die Bezeichnung bei der Schülerbetreuung: Veräußerung von bezogenen Lebens- und Futtermitteln?

Hr. Vizebgm. Haider: Das ist eine vorgegebene Zeile des Buchungsprogrammes.

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte kurz erklären, warum sich die Grün Fraktion enthalten wird. Es geht um den Turnsaalbau. Wir wollten eine Sanierung, wobei auf Wunsch der größere Turnsaal bestehen bleiben hätte können und auch eine Fußbodenheizung und Wärmedämmung hineinkommen hätte können. Sie waren gegen den Neubau, der wesentlich teurer kommt als vorgesehen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Voranschlagsentwurf für das Jahr 2019 samt Dienstpostenplan möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Grün Fraktion enthält sich der Stimme. Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.5.

Bericht zum Voranschlag für das Finanzjahr 2019

Zum derzeitigen Stand stehen im Voranschlag 2019 € 4.740.500,00 ordentliche Ausgaben ordentlichen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

zweckgebundene Zuführungen:

1. € 2.000,00	Verkehrsflächenbeiträge	an Straßenbauprogramm
2. € 1.100,00	AufschlieÙungsbeitr. Straßen	an Straßenbauprogramm
3. € 104.300,00	BZ Straßenbau Strukturfonds	an Straßenbauprogramm
4. € 18.000,00	Anschlussgeb. Wasser	an Rücklagen
5. € 1.400,00	AufschlieÙungsbeitr. Wasser	an Rücklagen
6. € 25.000,00	Anschlussgeb. Kanal	an Kanalsanierung 3. Etappe
7. € 2.700,00	AufschlieÙungsbeitr. Kanal	an Kanalsanierung 3. Etappe

Summe: € 154.500,00

nicht zweckgebunden Zuführungen:

€ 135.900,00 aus Überschuss OH an Turnsaal neu

Zuführungen aus Rücklagen:

1. € 7.000,00	aus Rücklagen OH	an Turnsaal neu
2. € 92.600,00	aus Rücklagen OH	an Straßenbauprogramm
3. € 50.000,00	aus Rücklagen OH	an FFW Fahrzeug neu
4. € 20.000,00	aus Rücklagen OH	an Krabbelstube
5. € 30.000,00	aus Rücklagen OH	an AVZ Sanierungsarbeiten

Summe: € 199.600,00

Das ergibt einen **Überschuss vor Zuführungen** in der Höhe von **290.400,00**, der sich u.a. in den bei der NMS veranschlagten Einnahmen von € 132.000,00 (*Kostenersatz Gemeinde Hartkirchen*) begründet. Ausschlaggebend für die Höhe des Überschusses sind auch die *Ertragsanteile* (+ € 69.900,00 gegenüber dem VA 2018) und die *Kommunalsteuer* (VA 2018: € 690.000,00 VA 2018: € 770.000,00 – mehr Mitarbeiter bei Agrana und RWA lt. Sachbearbeiterin).

Die **SHV-Umlage** wurde weisungsgemäß mit 26% der Finanzkraft 2017 budgetiert (€ 664.600,00), das sind im Vergleich zum VA 2018 Mehrausgaben von € 41.800,00.

Der **Krankenanstaltenbeitrag** wurde mit € 537.800,00 veranschlagt, das entspricht einer Erhöhung im Vergleich zum VA 2018 von 6,33% (lt. aktueller Information des IKD). Die veranschlagte Gutschrift aus der Abrechnung 2017 (€ 14.400,00) ist hier jedoch nicht eingerechnet.

Erwähnenswert sind auch noch die geplanten jährlichen Ausgaben für die **Krabbelstube** in Höhe von insgesamt € 36.000,00 (€ 18.000,00 Miete und € 18.000,00 Kostenersatz für Betreuung).

Bezüglich des beiliegenden **Rücklagennachweises** ist zu bemerken, dass die im Rechnungsabschluss 2018 notwendigen Zuführungen an den AOH natürlich noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Außerordentlicher Haushalt:

Folgende Vorhaben wurden im Voranschlag 2019 berücksichtigt:

1) 002126 Turnsaal neu

Die veranschlagten Ausgaben für dieses Vorhaben (€ 1.124.800,00) werden wie folgt gedeckt:

€ 7.000,00 Entnahmen aus Rücklagen OH-Überschuss

€ 270.700,00 Landeszuschüsse

€ 220.400,00 Bedarfszuweisungen

€ 135.900,00 Zuführung aus dem OH

Der verbleibende Abgang von € 490.800,00 wird laut Finanzierungsplan in den Jahren 2020 und 2021 abgedeckt (€ 270.600,00 LZ und € 220.200,00 BZ).

2) 612008 Straßenbauprogramm 2010 – 2018

Für 2019 wurden Ausgaben in der Höhe von € 200.000,00 veranschlagt, die wie folgt abgedeckt werden:

€ 104.300,00 Zuführung Strukturfonds Straßenbau

€ 92.600,00 Zuführung aus Rücklagen Überschuss OH

€ 2.000,00 Verkehrsflächenbeiträge

€ 1.100,00 Anschließungsbeiträge Straßen

7) FFW Fahrzeug neu

€ 50.000,00 Anschaffungskosten werden durch eine Zuführung aus Rücklagen OH Überschuss abgedeckt.

8) Krabbelstube

€ 20.000,00 Ausgaben für Einrichtung - € 20.000,00 Zuführung aus Rücklagen zur Abdeckung der veranschlagten Einnahmen

3) 851003 2015 – 2017 Kanalsanierung 3. Etappe

Ausgaben in Höhe von € 207.000,00 (Vorreinigungsanlage) – Abdeckung:

€ 179.300,00 Darlehenszuzahlung

€ 25.000,00 Kanalanschlussgebühren

€ 2.700,00 Aufschließungsbeiträge Kanal

4) 851004 Kanalsanierung 4. Etappe

Die hier veranschlagten Ausgaben in Höhe von € 10.000,00 werden mittels Darlehenszuzahlung in gleicher Höhe abgedeckt. Der Großteil des Vorhabens wird noch im Finanzjahr 2018 abgerechnet.

5) 891003 AVZ Sanierungsarbeiten

Für diverse Sanierungsarbeiten in den Innenräumen des AVZ wurden Ausgaben von € 30.000,00 budgetiert, die Abdeckung erfolgt durch eine Zuführung aus Rücklagen OH Überschuss.

6) 891001 Dachsanierung AVZ

Hier wird im Jahr 2018 ein Landeszuschuss iHv. € 15.000,00 erwartet, mit dem dieses Vorhaben seinen Abschluss finden wird.

4.6. Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2023 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährlich zu überprüfende, auf einen mehrjährigen Zeitraum (fünf Jahre) bezogene Zusammenstellung von Prioritäten und Größenordnungen finanzieller Maßnahmen, die auf der Zielvorstellung der Gemeinde beruht. Diese Planung darf nicht starr sein, jährliche Revisionen unter Berücksichtigung neuer Daten, Erkenntnisse, Informationen und Bedürfnisse sind notwendig, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass auch die zu erwartenden Folgekosten berücksichtigt werden müssen.

Die Vielzahl von Vorhaben, die vielfach gleichzeitige Durchführung mehrerer Vorhaben und die Begrenztheit vorhandener Mittel, begründen das Erfordernis der mittelfristigen Finanzplanung. Diese unterscheidet sich vom Voranschlag durch die Mehrjährigkeit. Sie hat einerseits den Aufwand für eine Anzahl von Jahren der Planperiode und andererseits die Einnahmequellen zu berücksichtigen, die die erforderlichen Mittel liefern sollen. Wie der Voranschlag ist auch die mittelfristige Finanzplanung ein Instrument der Gebarungssicherheit, welches jedoch den Voranschlag nicht zu ersetzen vermag.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Im Zuge der Voranschlagserstellung wurde auch der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 erstellt.

Beratung:

Fr. AL Rathmayr: Sie erklärt den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Es ist wie jedes Jahr. Der vorliegende MFP ist komplett unbrauchbar und eigentlich keinen Kommentar wert. Sie möchte aber einen kurzen Absatz zur VRV 2015 vorlesen:

Der Haushaltsvoranschlag 2020 muss erstmals nach den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erstellt werden. Beginnend mit der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz Mitte 2020, müssen dann sowohl Abschreibungen wertmäßig gebucht als auch Rückstellungen für Abfertigungen, Dienstjubiläen oder Pensionen gebildet werden.

Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um einen Gesamtbetrag von etwa 1 Mio Euro handelt, der im Jahr von der Marktgemeinde aus eigener Kraft erwirtschaftet werden müsste, um einen ausgeglichenen Vermögenshaushalt erzielen zu können. Aus heutiger Sicht erscheint das unmöglich. Wieder muss die Erstellung eines konkreten Konsolidierungsprogramms dringend empfohlen werden, um die Haushaltsstruktur der Marktgemeinde Aschach an der Donau wesentlich und kurzfristig zu verbessern.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende MFP für die Jahre 2019 – 2023 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grünfraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.6.

4.7. Bestellung einer Kassenführerstellvertreterin – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Gemäß § 28 GemHKRO ist der Kassenführer vom Gemeinderat zu bestellen. Aufgrund der Karenzierung einer Mitarbeiterin ist nun eine Kassenführer-Stellvertreterin zu bestellen.

Der Gemeinderat möge Fr. Alexandra Burner als Kassenführer-Stellvertreterin bestellen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge Fr. Alexandra Burner zur Kassenführer-Stellvertreterin bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.7.

5. Sonstiges

5.1. Frauenförderprogramm der Gemeinde Aschach/Donau für die Jahre 2019 bis 2025 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 34 des OÖ Gleichbehandlungsgesetzes ist es vorgesehen ein Frauenförderprogramm auszuarbeiten. Der Gemeinderat hat dieses Frauenförderprogramm zu erlassen.

Das Frauenförderprogramm ist auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes dritten Jahres zu ermittelnden Anteils der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils drei Jahren ist es an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Das Marktgemeindeamt Aschach hat bereits alle Anforderungen, die dieses Frauenförderprogramm beinhaltet, erfüllt.

Das vorliegende Frauenprogramm gilt für die Jahre 2019 bis 2025.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Haider: Es gibt ja ein Gesetz an welches man sich halten muss. Für ihn würde es reichen, wenn man sagt, Männer und Frauen sind prinzipiell und grundsätzlich gleich zu behandeln.

Es stehen hier einige spannende Sachen drinnen...bei gleicher Eignung sind Frauen verstärkt bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzusetzen. Das ist eine Diskriminierung für Männer. Er hat auch ein Problem mit dem Punkt Telearbeit. Er wird diesem Punkt nicht zustimmen.

Es entsteht über diesen Punkt eine längere Diskussion.

Antrag des Vorsitzenden:

Das vorliegende Frauenförderprogramm 2019 – 2025 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Mag. Gaadt und die gesamte ÖPV Fraktion außer Hrn. Ing. Knierzinger, enthalten sich der Stimme.

Die restliche FPÖ Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

ENDE TOP 5.1.

Auf Grund des § 34 des OÖ. Gleichbehandlungsgesetzes (OÖ. G-GBG),
LGBl. Nr. 76/2002, wird nachstehendes Frauenförderprogramm erlassen:

Frauenförderprogramm der Gemeinde Aschach an der Donau für die Jahre 2019 - 2025

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Bekanntnis zur Frauenförderung

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau bekennt sich zu den im OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz verankerten Zielsetzungen und deren aktiver Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Frauenförderprogrammes unter Einbindung der Koordinatorin in die Personalplanung und Personalentwicklung.

§ 2

Ziele des Frauenförderprogrammes

- (1) Die Förderung der Anerkennung der Frauen als gleichwertige und gleichberechtigte Partnerin in der Berufswelt sowie Förderung einer positiven Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen auf allen Hierarchieebenen. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Frauen den Zugang zu allen Verwendungen und Funktionen ermöglichen.
- (2) Die Förderung des Selbstbewusstseins von Frauen.
- (3) Die Förderung des Konsenses über die Gleichwertigkeit der Arbeit von Frauen und Männer. Insbesondere dürfen Frauen bei gleicher Verwendung z.B. Überstundenpauschalen, außerordentliche Vorrückungen, Umreihungen auf Grund ihres Geschlechtes nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Förderung des beruflichen Aufstiegs, insbesondere bei Beförderungen und Zuweisungen in höher entlohnte Verwendungen (Funktionen).
- (5) Die Förderung des Wiedereinstieges.
- (6) Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer durch Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen, um Benachteiligungen aus Betreuungspflichten von vornherein auszuschließen.
- (7) Die Förderung einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen insbesondere in höheren Verwendungen.

§ 3

Umsetzung zur Zielerreichung

Allgemeine Maßnahmen zur Gleichbehandlung und Frauenförderung als Teil der Personal- und Organisationsentwicklung

Maßnahmen zur Erreichung der Gleichbehandlung und Gleichstellung, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Unterrepräsentation in allen

Verwendungsgruppen erfolgen bei der Personalpolitik, im Bereich der Weiterbildung und durch Schaffung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen.

Gender Mainstreaming: Die Gemeinde überprüft die gesetzten Handlungen regelmäßig auf ihre möglichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, um jede negative Diskriminierung von Frauen zu vermeiden.

Ausgehend von der höchsten Führungsebene ist das Gleichbehandlungsgebot zu gewährleisten und zu verwirklichen.

Die Maßnahmen zur Frauenförderung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren.

Bestehende Unterschiede in den Arbeitsvoraussetzungen für Männer und Frauen sind durch personelle und organisatorische Maßnahmen zu beseitigen.

Leiterinnen der Gemeinde/Abteilung haben die zu ergreifenden Maßnahmen mitzutragen, sie haben sich an der Erarbeitung zu beteiligen und so Vorbildfunktion zu übernehmen.

Maßnahmen zum Schutz der Würde am Arbeitsplatz

Vorgangsweisen und Äußerungen, welche die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz verletzen, insbesondere herabwürdigende Aussagen und Handlungen, Mobbing, sexuelle Belästigungen, dürfen vom Vorgesetzten nicht geduldet werden. Der Dienstgeber hat geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu treffen.

Die MitarbeiterInnen sind über rechtliche und sonstige Möglichkeiten, sich bei Verletzungen ihrer Würde am Arbeitsplatz zur Wehr zu setzen, auch anlässlich eines MitarbeiterInnengesprächs zu informieren.

Aktive Gleichstellung

Bei der Festlegung der Dienstpflichten für die DienstnehmerInnen dürfen keine diskriminierenden, an Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze.

Frauenförderung darf nicht nur bei Führungspositionen ansetzen, sondern ist von den Vorgesetzten auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu fördern.

Die Möglichkeit einer Familienphase soll in die Karriereplanung beider Geschlechter einfließen und darf sich auf die Karrierechancen von Frauen und Männern nicht nachteilig auswirken.

Neben der Aufgaben- und Zielvereinbarung sollte in MitarbeiterInnengesprächen auch die berufliche Weiterentwicklung der Bediensteten besprochen werden.

Aufgabe der Vorgesetzten ist es, geeignete MitarbeiterInnen zur Bewerbung für Führungspositionen zu motivieren, und sie zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsseminaren zu animieren. Dies insbesondere in jenen Bereichen, in

denen Frauen bei Funktionen unterrepräsentiert sind und sie durch Übertragung von Aufgaben in ihrer Eigenverantwortung zu fördern.

In Dienstbeschreibungen und Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für das Geschlecht ergibt.

Kriterienkataloge für die Bewerbungsgespräche sind so zu erstellen, dass kein Geschlecht weder direkt noch indirekt benachteiligt wird. Zur Beurteilung von Führungsqualitäten sind auch Kriterien wie z.B. soziale Kompetenz heranzuziehen.

Motiviert – Mutig

Bewusste Gleichstellungspolitik und gezielte Frauenförderung sind wichtige Instrumente der Personalentwicklung und somit unverzichtbare Bestandteile eines effizienten Personalmanagements.

Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Frauenförderung sind durch die Personalführung umzusetzen.

§ 4

Ausschreibung freier Planstellen

Bei der Festlegung von Anforderungsprofilen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie sich nicht einseitig an traditionellen Rollenmustern für Frauen oder für Männer orientieren.

Aufnahmekriterien

Qualifikationen wie Team-, Kooperations- und Anpassungsfähigkeit, Organisationstalent, usw. sind Eigenschaften und Fähigkeiten, die sehr wichtig sind. Gerade diese Fähigkeiten werden insbesondere bei der Betreuung von Kindern oder Alten und Kranken Menschen erworben.

Bei der Ausschreibung von Planstellen in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist auf die bevorzugte Aufnahme von Frauen bei einer gleichwertigen Qualifikation hinzuweisen.

In den Ausschreibungstext sind sämtliche für den zu besetzenden Dienstposten maßgeblichen Qualifikationserfordernisse aufzunehmen, um eine objektive Entscheidungsgrundlage für das Personalauswahlverfahren zu gewährleisten. Ausschreibungen sind jedenfalls geschlechtsneutral zu verfassen, es sei denn, dass ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt.

§ 5

Aufnahmegespräche

Frauendiskriminierende Fragestellungen im Zuge von Aufnahmegesprächen haben zu unterbleiben (z.B. Familienplanung). Die Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen hat sich ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Es dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden rollenspezifischen Verständnis der Geschlechter orientieren.

§ 6

Aufnahme in den Gemeindedienst und beruflicher Aufstieg

Bei der Besetzung von Dienstposten in jenen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungen oder Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterdurchschnittlich repräsentiert sind, hat bis zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen weiblichen und männlichen Dienstnehmern eine bevorzugte Aufnahme und Beförderung von Frauen stattzufinden, soweit diese fachlich nicht geringer qualifiziert sind als der beste männliche Mitbewerber. Dies gilt nicht für jene Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt.

Für die Beurteilung, welche (r) von mehreren BewerberInnen die beste Eignung für die Besetzung eines Dienstpostens aufweist, ist ausschließlich auf die auf den rechtlichen Grundlagen, dem Ausschreibungstext und dem jeweiligen Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes basierenden Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

Verantwortungsvolle Tätigkeiten, Aufgaben oder Aufgabenteile (neue Tätigkeiten, Vertretungsaufgaben usw.), aus denen höherwertige Verwendungen oder Dienstpostenbewertungen abgeleitet werden können, sind im Rahmen des Frauenförderprogrammes bei Unterrepräsentation und gleicher Qualifikation bevorzugt weiblichen Bediensteten anzubieten.

Seitens der Vorgesetzten sind geeignete Mitarbeiterinnen zur Übernahme von Führungspositionen zu motivieren bzw. geeignete Mitarbeiterinnen durch Übertragung von Aufgaben in Eigenverantwortung zu fördern.

§ 7

Dienstliche Stellung

Bei der Zuweisung der dienstlichen Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass diese auf der Basis von Qualifikation und Fähigkeiten und jedenfalls unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat.

In Dienstbeschreibungen, Eignungsabwägungen sowie bei der Beschreibung der einzelnen Arbeitsplätze sind Beurteilungskriterien, aus denen sich unabhängig von sachlichen Gesichtspunkten nachteilige Auswirkungen für Frauen ergeben, unzulässig.

§8 Aus- und Weiterbildung

Bildungsmaßnahmen dienen der Wissensvermittlung sowie der Entfaltung und dem Sichtbarmachen von besonderen Fähigkeiten der Bediensteten und der Heranbildung von Nachwuchskräften. Dabei ist das Frauenfördergebot zu beachten.

Bei gleicher Eignung sind Frauen verstärkt bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzusetzen.

§ 9 Arbeitszeit

Frei gewählte, vorübergehende Teilbeschäftigung trägt bei zur leichteren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Rückkehr auf Vollbeschäftigung muss möglich sein.

Zur Wahrung von Chancengleichheit von Frauen und Männern muss Teilbeschäftigung zu einer geschlechts- und statusneutralen Arbeitsform werden. Teilzeitmöglichkeiten sind demzufolge so auszugestalten, dass sie für beide Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind.

Grundsätzlich soll kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere Führungspositionen aller Ebenen auf ihre „Teilzeittauglichkeit“ sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Die Möglichkeiten familiengerechtere Gestaltung der Arbeitszeit, z.B. Gleitzeit, usw. sind weiterzuentwickeln. (z.B. Jobsharing)

Telearbeit

Telearbeitsplätze ermöglichen mehr Flexibilität und damit ein Mehr an Zeit für Familie und Kinder.

Insbesondere für DienstnehmerInnen mit Betreuungsaufgaben sind diese Angebote auf Wunsch zu ermöglichen.

§ 10

Informationen und Schulungsmaßnahmen vor und während des Karenzurlaubes

Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft sind ausführlich zu erläutern. Insbesondere sollten Männer umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes bzw. Teilzeitkarenzurlaubes informiert werden.

Die DienststellenleiterInnen sind verpflichtet, karenzierte MitarbeiterInnen über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Hiervon erfasst sind Organisationsänderungen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen etc.

Die VertreterInnen des Dienstgebers haben die karenzierten MitarbeiterInnen über geplante interne Fort- und Ausbildungsmaßnahmen zu informieren. Die Teilnahme an Fort- und Ausbildungsveranstaltungen, am Vorbereitungskurs für die Dienstprüfung sowie die Ablegung der Dienstprüfung, ist karenzierten MitarbeiterInnen auf freiwilliger Basis in der Freizeit zu ermöglichen.

Spätestens vier Wochen vor dem Wiedereinstieg ist die Bedienstete von der zuständigen Personalabteilung oder von den Vorgesetzten zu einem Gespräch über die künftige Verwendung einzuladen.

Spezielle Schulungen

Die MitarbeiterInnen sind durch gezielte Förderung der Fortbildung nach dem Wiedereinstieg bei der raschen Reintegration an ihrem Arbeitsplatz zu unterstützen.

Die Vorgesetzten sollen die Teilnahme an einem Weiterbildungsseminar ermöglichen.

WiedereinsteigerInnen sollten bevorzugt zu Fortbildungsseminaren zugelassen werden.

§ 11

Sprachliche Gleichbehandlung

Zur Sensibilisierung für die Gleichwertigkeit der Arbeit von Frauen und Männern und zur Förderung des Prinzips der Gleichbehandlung sind Personenbezeichnungen in allen Erlässen und in allen internen und externen Schriftstücken in weiblicher und männlicher bzw. geschlechtsspezifischer Form zu verwenden.

§ 12

Koordinatorin und Gleichbehandlungsbeauftragte

Der mit den Agenden der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Koordinatorin ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit die nötige Unterstützung und Kooperation zukommen zu lassen. Dazu zählt insbesondere auch die Ermöglichung

der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Gleichbehandlung und Frauenförderung sowie an Besprechungen mit der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Weiters sind der Koordinatorin alle für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsagenden relevanten Rechtsvorschriften und Informationen zugänglich zu machen. Ihr kommt auch ein Recht zur Stellungnahme hinsichtlich von Personalfragen allgemeiner Natur, von denen weibliche Bedienstete betroffen sind, zu.

Der Koordinatorin dürfen aus ihrer Funktion keine wie immer gearteten Nachteile in beruflicher Hinsicht entstehen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei der Lösung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Verfassung des Gleichbehandlungsberichtes, nach Möglichkeit durch die Koordinatorin zu unterstützen.

§ 13 Informationspflicht

Die Dienstgeberin hat für eine Information der Bediensteten hinsichtlich der durch das Frauenförderprogramm verfolgten Ziele und der zu ihrer Erreichung zu setzenden Maßnahmen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist das jeweils aktuelle Frauenförderprogramm in der Personalabteilung zur Einsicht aufzulegen. Diese Informationspflicht gilt auch bei der Begründung neuer Dienstverhältnisse. Ziel dieser Information ist die Erhöhung des beruflichen Selbstbewusstseins der MitarbeiterInnen.

§ 14 Berichtspflicht

Die Gemeinden berichten der Gleichbehandlungsbeauftragten im Abstand von drei Jahren über die erfolgten Maßnahmen. Der Bericht enthält sowohl quantitative Darstellungen als auch qualitative Feststellungen über den Fortschritt der vorgegebenen Zeile.

Der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Vollbeschäftigten, der Teilbeschäftigten der jeweiligen Verwendungs-/Entlohnungsgruppen und Funktionen, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung ist. Die Ergebnisse sind der Gleichbehandlungsbeauftragten bis Ende März zu übermitteln.

Engagiert

Behandlung einer Person oder Personengruppe in einer Weise, die der Betroffenen höhere Leistungsansprüche, einen besseren Zugang zu bestimmten Möglichkeiten, mehr Rechte, bessere Chancen oder einen besseren Status als einer anderen Person oder Personengruppe sichert. Damit wird bezweckt, bisher diskriminierende Praktiken auszugleichen.

Festsetzung eines bestimmten Anteils an Arbeitsplätzen, die auf ein bestimmtes Geschlecht zu entfallen haben, um ein bestehendes Ungleichgewicht in Führungspositionen oder beim Zugang zu Karrieremöglichkeiten zu korrigieren.

Recht eines jeden Menschen auf Achtung der eigenen Persönlichkeit am Arbeitsplatz, insbesondere auch das Recht auf ein Arbeitsumfeld, das frei von sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung und anderen Schikanen ist.

Normal

Gleichheit im Ergebnis, d.h. bei der tatsächlichen Aufteilung der Ressourcen und im Bereich der Partizipation und Repräsentation, sodass alle Bedienstete ihre persönlichen Fähigkeiten frei entwickeln und freie Entscheidungen treffen können, ohne durch strikte geschlechtsspezifische Rollen eingeschränkt zu werden. Die Gleichheit ist erreicht, wenn die unterschiedlichen Verhaltensweisen, die unterschiedlichen Ziele und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern in gleicher Weise berücksichtigt, anerkannt und gefördert werden.

§ 15 Zielvorgabe

Als generelle Leitlinie wird bei Nachbesetzungen in allen Verwendungsgruppen versucht, innerhalb der nächsten 3 Jahre den Frauenanteil zu halten.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Knierzinger Friedrich

1. Bericht des Bürgermeisters

Derzeit gibt es ein Übergangsfahrzeug für den Winterdienst. Ca. in der 3. Jänner Woche kommt das andere Fahrzeug.
Momentan wird eher auf Salz ausgewichen und der Sommerberg wird von Hartkirchen mitgeräumt und gestreut.

ENDE TOP 6

2. Allfälliges

- Dr. Wassermair: Die Grünen besitzen stabile Plakatständer. In letzter Zeit kam einer weg, der beim Spar positioniert war. Dieser tauchte zwei Wochen später im Gebüsch wieder auf. Jetzt sind wieder zwei weg. Sie hat dies bei der Polizei angezeigt und währenddessen kam ein weiterer weg. Falls jemand etwas weiß oder gesehen hat, bittet sie dazu um Hinweise.
- Hr. Radler: Am 18.10 war die letzte Bauausschusssitzung. Dort gab es den Punkt Infrastrukturbeitrag. Es wurde dort beschlossen, dass durch den Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll. Dies ist bis heute noch nicht passiert.
Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Es wurde alles angesehen und man kann den Beschluss auch im Jänner oder erst im Mai beschließen.
Hr. Radler: Das stimmt, aber wenn beschlossen wird, dass man einen Grundsatzbeschluss macht, dann sollte dies in der nächsten Sitzung beschlossen werden und nicht ein halbes Jahr später.
- Hr. Jäger: Er möchte nochmals darauf hinweisen, dass Hr. Dr. Wassermair mit Ende März in Pension gehen wird. Dies ist ein sehr wichtiges Thema und man sollte sich ehestens darum kümmern einen Arzt zu bekommen. Er würde vorschlagen, dass man einen Arbeitskreis schafft, um dies zu forcieren.
Vorsitzender: Er ist ganz bei Hrn. Jäger. Im Arbeitskreis kann man beraten wie man einem Bewerber entgegenkommt, denn diese fordern sehr viel. Die Verpflichtung hat die Ärzte- und Apothekerkammer. Die Ärztinnen aus Hartkirchen haben vor, in die „Steinwand“ zu übersiedeln, denn dort würde die Möglichkeit einer Hausapotheke bestehen. Er möchte den Ärzten auch entgegenkommen, aber da reichen teilweise € 100.000,- nicht aus.
Hr. Jäger: Das stimmt alles, aber man sollte trotzdem im Sinne der Bevölkerung alles probieren.
Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Man kann die Sachlage auch jetzt bereits der Bevölkerung mitteilen. Viele wollen der Gemeinde den schwarzen Peter zuschieben, aber verantwortlich ist und bleibt dafür die Ärztekammer.
Fr. Schnell: Sie hat in der Finanzplanungsgruppe den Vorschlag gemacht, dass man einen bestimmten Betrag ins Budget aufnimmt, falls ein Arzt kommt, dass Geld zur Verfügung steht. Dies wurde von allen abgelehnt.
Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Aber aus einem anderen Grund wurde das abgelehnt. Man kann nicht willkürlich einen Betrag hineingeben.

Es entsteht hierüber noch eine längere Diskussion.

In der ersten Jänner Woche gibt der Bürgermeister einen Termin bekannt, um einen Arbeitskreis zu starten.

ENDE TOP 7